

Begünstigung (§ 257 StGB)

Lösung Fall 1

A. Strafbarkeit der B gem. § 242 I

I. Fremde bewegliche Sache (+)

II. Wegnahme mit Einstecken in die höchstpersönliche Tabusphäre als Gewahrsamsenkave (+); auch die Beobachtung durch den Kaufhausdetektiv steht dem Gewahrsamswechsel nach h.M. (BGHSt. 16, 271, 274; *Rengier* BT I § 2 Rn. 25; *Fischer* StGB § 242 Rn. 21; *MK/Schmitz* § 242 Rn. 73; a.A. *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 242 Rn. 40; vgl. ausführlich zum Streit Fall 3 zum Grundtatbestand des Diebstahls) nicht entgegen: Diebstahl ist kein heimliches Delikt. Somit ist der Diebstahl mit Einstecken in die Tasche vollendet.

III. Ergebnis: § 242 I (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I; 27 I

I. Hilfeleisten zur Haupttat? Problematik der sukzessiven Beihilfe in Abgrenzung zur Begünstigung (§ 257). Unproblematisch: Förderung der Haupttat vor ihrer Vollendung kann allenfalls Beihilfe, aber keine Begünstigung darstellen; eine Hilfeleistung nach Beendigung der Vortat kann lediglich Begünstigung, aber keine Beihilfe darstellen. Hier liegt der problematische Fall vor: Hilfeleistung zur Tat nach ihrer Vollendung, aber vor ihrer Beendigung:

- Nach verbreiteter Literaturmeinung (*LK/Schünemann* § 27 Rn. 41 f.; *SK/Hoyer* § 27 Rn. 18; *Roxin* AT II § 26 Rn. 259 ff.; *Kühl* § 20 Rn. 236) endet die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe mit der Vollendung der Haupttat, hier also mit der Wegnahme (d.h. dem Einstecken des Make-ups). Ausnahme seien nur bei Dauerdelikten (z.B. G verhindert, dass X den von H eingesperrten O befreit) anzuerkennen, bei denen das tatbestandsmäßige Verhalten über den Vollendungszeitpunkt hinaus fortgesetzt werden kann; sie bleiben bis zur Beendigung beihilfefähig (*LK/Schünemann* § 27 Rn. 46; *Kindhäuser* AT II § 42 Rn. 27). Im Übrigen komme bei einem Tätigwerden nach Vollendung der Haupttat lediglich eine Begünstigung (§ 257) in Betracht.
 - ⊕ Die Hilfeleistung erfolgt nicht mehr zur Tatbestandsverwirklichung, wenn diese im Zeitpunkt der Hilfeleistung bereits vollendet war. Eine Erfassung späterer Unterstützung als Beihilfe zur Tatbestandsverwirklichung verstößt daher gegen Art. 103 II GG.
 - ⊕ Das Abstellen auf den Beendigungszeitpunkt birgt eine erhebliche Rechtsunsicherheit in sich, da für die Bestimmung des Beendigungszeitpunkts keine allgemeingültigen Regeln existieren.
- Die h.M. (BGHSt. 6, 248, 251; 19, 323, 325; *Wessels/Beulke* Rn. 583; *Fischer* StGB § 27 Rn. 6) erkennt jedoch auch die Möglichkeit einer Beihilfe über den Vollendungszeitpunkt hinaus bis in die Beendigungsphase der Haupttat an. Danach könnte A hier noch Diebstahlsgelilfe sein, da Beendi-

gung bei Diebstahl eine gewisse Festigkeit des neu begründeten Gewahrsam voraussetzt (vgl. Sch/Sch/Eser/Bosch § 242 Rn. 73).

- ⊕ Der Erfolg einer Tat kann erst dann endgültig nicht mehr gefördert werden, wenn die Tat ihren materiellen Abschluss gefunden hat.
- ⊕ Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Vollendung fördert die Rechtssicherheit nicht, da die Feststellung des Vollendungszeitpunkts in tatsächlicher Hinsicht oftmals Probleme bereitet.

II. Erkennt man mit der h.M. die Möglichkeit einer Beihilfe bis in die Beendigungsphase der Haupttat an, stellt sich die Folgefrage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen Beihilfe zur Haupttat und Begünstigung (§ 257).

- Die Rspr. (BGHSt. 4, 132, 133; OLG Köln NJW 1990, 578, 588) grenzt im Sinne tatbestandlicher Exklusivität nach der inneren Willensrichtung des fraglichen Beteiligten ab: Will der fragliche Beteiligte die Haupttat beenden helfen, so liegt Beihilfe zu dieser Tat vor. Will der dem Täter die Vorteile der Vortat sichern, so liegt Begünstigung vor. Hier: wohl eher sukzessive Beihilfe, da Erreichen der Tatbeendigung ohne Einschreiten des A überaus zweifelhaft: insoweit überwiegt wohl der Wille, Haupttat beenden zu wollen.
 - ⊖ Die Abgrenzung überzeugt nicht, denn der Hilfeleistende darf nicht deswegen von einer gegenüber § 257 u.U. strengeren Haftung wegen Beihilfe verschont bleiben, weil er eine Vorteilssicherung anstrebt.
 - ⊖ Rspr. führt zu Beweis- und Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn sie die Exklusivität an der inneren Einstellung des Beteiligten fest machen will. Zudem stößt die Rspr. vom Ansatz her auf Probleme, da sich Wille, die Haupttat beenden zu wollen und der Wille, die Vorteile der Tat zu sichern bei Handeln zwischen Vollendung und Beendigung der Vortat nicht klar auseinander halten lassen.
- Andere (Sch/Sch/Stree/Hecker § 257 Rn. 7) lassen eine (eventuelle) Bestrafung aus §§ 242 I; 27 I vorgehen.

III. Ergebnis: §§ 242 I; 27 I (+), wenn man sukzessive Beihilfe anerkennt; i.Ü. ist Streitentscheid hier entbehrlich.

IV. Hinweis: Zu beachten ist, dass auf die Problematik sukzessiver Beihilfe nicht vorschnell abgehoben werden darf. Oftmals wird auch eine psychische Beihilfe gegeben sein, an die die Strafbarkeit geknüpft werden kann. So läge es beispielsweise, wenn A der B bereits vor oder unmittelbar bei der Tatausführung seine Unterstützung bei einem eventuellen Eingriffen Dritter zugesichert hätte.

C. Strafbarkeit des A gem. § 257 I

I. Rechtswidrige Vortat eines anderen (+), s.o.

II. Dadurch erlangter und noch vorhandener Vorteil (+), Besitz an Make-up.

III. Hilfeleisten bei Vorteilssicherung. Hier fraglich: nach Rspr. tatbestandlich (-), da bereits sukzessive Beihilfe gegeben, die Begünstigung tatbestandlich ausschließt. Nach a.A. ist § 257 tatbestandlich gegeben, tritt aber als mitbestrafte Nachtat hinter §§ 242 I; 27 I zurück.

IV. Ergebnis: § 257 nach Rspr. (-)

Lösung Fall 2

A. Strafbarkeit der B gem. § 242 I

I. Fremde bewegliche Sache (+)

II. Wegnahme mit Einstecken in die höchstpersönliche Tabusphäre als Gewahrsamsenkklave (+); damit liegt eine vollendete Wegnahme vor, sodass B durch das Zurücklegen des Make-ups auch nicht strafbefreiend nach § 24 I zurückgetreten ist. Dieser Umstand kann auf Strafzumessungsebene berücksichtigt werden.

III. Ergebnis: § 242 I (+)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I; 27 I

I. Hilfeleisten zur Haupttat? (-), es gab zum maßgeblichen Zeitpunkt keinen Gegenstand mehr, hinsichtlich dessen Beihilfe möglich gewesen wäre; ein untauglicher Beihilfeversuch ist nicht strafbar.

II. Ergebnis: §§ 242 I; 27 I (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 257 I

I. Rechtswidrige Vortat eines anderen (+), s.o.

II. Hilfeleisten? Fraglich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist:

- Nach manchen genügt für eine Hilfeleisten jedes Handeln in subjektiver Hilfstendenz (*Seelmann* JuS 1983, 32, 34). Ausreichend ist danach, dass die Tathandlung nach Vorstellung des Täters zur Vorteilssicherung geeignet ist. Hier (+)
 - ⊕ Wortlaut: Es genügt jede Tathandlung in Hilfeleistungsabsicht.
 - ⊖ Bedenklich weite Ausdehnung des Tatbestands, für die angesichts der Versuchsstrafbarkeit kein Anlass besteht. Im Gegenteil ist eine Versuchskonstellation bei dieser Auslegung kaum denkbar.
 - ⊖ Auslegung führt zudem zu Wertungswidersprüchen, behandelt sie Fälle objektiv untauglicher Hilfe mangels Vorhandenseins sicherungsfähiger Vorteile und Fälle, in denen die Hilfe aus anderen Gründen objektiv untauglich ist, verschieden. Für damit zu bewirkende Umdeutung des § 257 in ein partielles unechtes Unternehmensdelikt gibt es keinen sachlichen Grund.
- Nach a.A. (SK/Hoyer § 257 Rn. 18; sachlich nahe stehend *Dehne-Niemann* ZJS 2009, 142, 148 f.) ist erforderlich, dass der Täter dem Berechtigten die Durchsetzung seiner Ansprüche konkret erschwert und insofern eine tatsächliche Besserstellung des Vortäters bewirkt. Hier: (-), Berechtigter hat keine Ansprüche mehr.
- Die h.M. (BGHSt. 4, 224; *Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rn. 806; *Rengier* BT I § 20 Rn. 10; *Sch/Sch/Stree/Hecker* § 257 Rn. 11) verlangt, dass die Tathandlung zur Vorteilssicherung objektiv geeignet

ist, verzichtet aber auf das Erfordernis einer tatsächlichen Besserstellung des Vortäters. Hier (-), es gibt keinen Vorteil mehr, der zu sichern wäre.

III. Ergebnis: § 257 I nach h.M. (-)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Anforderungen an die Hilfeleistung.*
- II. Begünstigung und sukzessive Vortatbeihilfe.*

Hinweise zur Nacharbeit

- I. Vgl. angegebene Fundstellen zum jew. besprochenen Urteil.*
- II. KK BT II § 44 – Begünstigung (KK 424 – 433).*
- III. Zu den Problemen der Begünstigung s. Dehne-Niemann ZJS 2009, 142, 248, 369.*
- IV. S. zum Tatbestand auch Jahn/Reichart JuS 2009, 309.*